



EFET Deutschland - Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Flottwellstraße 4-5
10785 Berlin

T +49 30 2655 78 24

F +49 30 2655 78 25

www.efet-d.org

de@efet.org

EFET Deutschland – Flottwellstraße 4-5 – 10785 Berlin

Bundesnetzagentur

Referat 605
Postfach 8001
53105 Bonn

Berlin, den 16.08.2010

EFET Stellungnahme zur Konsultation zur möglichen Verlängerung der Ausnahmeregelung zur EEG-Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber (§ 8 AusglMechAV)

Zusammenfassung

Eine Verlängerung der AusglMechAV (insbes. des § 8 Abs. 4) ist aus rechtlichen und energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten abzulehnen. Eine Fortführung führt

- dazu, dass berechenbare Marktsignale in Form negativer Preise für den Handel und die zukünftigen Kraftwerks-/Netzausbauplanungen verzerrt werden;
- zu einem Verstoß gegen die für Händler und (zukünftige) Kraftwerksbetreiber so wichtige Transparenzanforderung der EG-Verordnung 714/2009;
- zu einem intransparenten Marktgeschehen bei der Beschaffung negativer Reserve mittels bilateraler Vereinbarungen und damit zu einem Widerspruch mit dem Ausschreibungsgrundsatz des EnWG und des Europarechts für Reserveprodukte;
- nicht dazu, dass nachweislich Kosten zugunsten der EEG-Umlage gespart werden können; vielmehr kann mittelfristig von Kostensteigerungen ausgegangen werden.

EFET Deutschland begrüßt die Möglichkeit einer Stellungnahme zur potentiellen Verlängerung der Ausnahmeregelung zur EEG-Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber (§ 8 AusglMechAV). Wir haben Verständnis für das Anliegen der Bundesnetzagentur, die Vermarktungskosten des EEG-Stroms möglichst niedrig zu halten. Allerdings sind wir überzeugt, dass negative Preislimits nicht der richtige Weg im Sinne der Endverbraucher sind.

Gegen eine Verlängerung der Übergangsregelungen der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV) sprechen neben diesen energiewirtschaftlichen auch rechtliche Gründe. Ein Kurzgutachten der Kanzlei Linklaters (Anlage) belegt, dass Limitierungen rechtlich nicht zulässig sind, weil sie gegen europarechtliche Vorgaben verstoßen.

EFET Deutschland ist der Ansicht, dass das Problem starker Windeinspeisungen in Zeiten von niedriger Last (und die dadurch resultierenden negativen Preise) nur an der Ursache gelöst werden kann. Betreiber von EEG-Anlagen sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Anlagen freiwillig herunter zu regeln, so dass extrem negative Strompreise vermieden werden. EEG-Anlagen sollten die erzeugte Energie nachfrageorientiert direkt am Markt verkaufen. Neben einer möglichst flexiblen Direktvermarktung stellt das vom Fraunhofer ISI vorgeschlagene Marktprämienmodell hier das am weitesten entwickelte Anreizkonzept dar. Um insbesondere die dargebotsabhängigen Erneuerbaren Energien in den Strommarkt bedarfsgerecht zu integrieren, spricht sich EFET Deutschland für eine zügige Prüfung, Parametrierung und Einführung eines Marktprämienmodells aus.

1. Negative Preise als zentrales Steuerungssignal: Ablehnung von Limits

EFET Deutschland lehnt Preislimits nach wie vor aus energiewirtschaftlichen Gründen ab, weil sie falsche Marktsignale senden. Ein freier Preisbildungsmechanismus und somit auch die ungestörte Entwicklung negativer Preise ist von größter Wichtigkeit, weil so sichergestellt wird, dass bei einem Überangebot von Windkraftkapazitäten immer die günstigste der verfügbaren Varianten zur Aufnahme des Windstroms genutzt wird. Dabei geben nur unbeschränkte negative Preise die notwendigen Investitionsanreize für Flexibilität. Beispielsweise können Kraftwerke durch technische Anpassungen ihre Fähigkeit verbessern, Lastwechsel zu fahren. Stromkonsumenten können investieren, um (mit entsprechender intelligenter Messtechnik ausgestattet) zu windstarken Zeiten zusätzliche Last an das Netz zu bringen. Auch bei Investitionen in Speichertechnologie bedarf es dieser Investitionssignale. Derartige Maßnahmen werden aber nur durchgeführt, wenn die Investoren darauf vertrauen können, dass negative Preise am Spotmarkt im freien Spiel von Angebot und Nachfrage ohne verzerrende Markteingriffe, wie z.B. durch eine Zurückhaltung von EEG-Mengen aufgrund von Preislimitierungen der ÜNB, gebildet werden.

Aus unserer Sicht besteht kein Bedürfnis für eine Verlängerung der Übergangsregelung, denn sowohl Marktteilnehmer als auch Kraftwerksbetreiber haben zügig auf das geänderte Wälzungsverfahren reagiert. Somit sehen wir die Möglichkeiten organisatorischer Verbesserungen (z. B. Prozessoptimierung, um schneller auf negative Preise reagieren zu können) als weitgehend ausgeschöpft. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass wenn Marktteilnehmer bei einer Verlängerung der Ausnahmeregelungen der AusglMechAV weitere Eingriffe erwarten, die notwendigen Anpassungsreaktionen unterbleiben könnten und somit insbesondere die wichtigen Investitionen in weitere Flexibilität unterbleiben.

Eine Limitierung führt nicht nur dazu, dass die Kraftwerksbetreiber und Verbraucher die notwendigen Investitionssignale für Flexibilisierung durch negative Preise nicht in korrekter Höhe erhalten, sondern auch dazu, dass die ÜNB das überschüssige Angebot in andere Produkte (Intraday-Markt, EEG-Reserve, bilaterale Vereinbarungen und Ausgleichsenergie)

verschieben, ohne dass erkennbar ist, warum diese Produkte kostengünstiger sein sollten. Die Nachfrage des ÜNB nach diesen Reserveprodukten vor der Durchführung des Spotmarktes verknüpft das Angebot im Day-ahead-Markt und senkt damit die negativen Preise weiter ab. Diese Entwicklung gibt dem ÜNB dann Anlass, noch mehr Vorsorge für negative Preise zu treffen, was das Problem weiter verschärft. Wir befürchten, dass so in Zukunft immer größere EEG-Strommengen außerhalb des Spotmarktes veräußert werden müssen, was sich negativ auf die Liquidität im Spotmarkt auswirkt – und was tendenziell zu höheren Kosten für die EEG-Umlage führt. Wenn außerdem Regelenergie zweckentfremdet verwendet werden muss und nicht für die eigentlichen Aufgaben zu Verfügung steht, birgt dies Risiken für die Sicherheit des Stromnetzes.

Überdies sehen wir die Gefahr, dass die AusgIMechAV in Zukunft als negatives Vorbild auch für andere Bereiche des Energiehandels dienen könnte; Marktpreise werden einer regulatorischen Bewertung unterzogen und limitiert, sofern sie aus Sicht des Regulators als „zu hoch“ oder „zu niedrig“ eingestuft werden. Hierdurch entstehen Marktstörungen und Investitionszurückhaltung, zu deren Beseitigung immer weitergehende Eingriffe nötig werden, bis der Markt schließlich durch ein System regulierter Preise ersetzt wird, weil „der Markt nicht funktioniert“. Gerade in einem funktionierenden wettbewerblichen Energiemarkt (insbesondere, wenn er mit einer stark fluktuierenden Erzeugung konfrontiert wird) muss es aber immer Preisextrema geben, welche Gesetzgeber und Regulatoren akzeptieren müssen („Knappheitspreise“).

2. Rahmen für die Preislimits und deren Folgen

Auch die besten Rahmenbedingungen für Preislimits für unbedingte EEG-Lieferungen können nicht die fundamentale marktverzerrende Wirkung auf den gesamten deutschen Strommarkt heilen. Die vom BMWi beauftragte und vom EWI erstellte Studie zeigt, dass Märkte fundamental richtig funktionieren, sofern die Preissignale von Überkapazitäten ihre Wirkung frei entfalten können. Falls die Bundesnetzagentur trotz dieser erheblichen Bedenken an der Möglichkeit der Preislimitierung festhält, möchten wir hiermit auf die Gefahr von Marktstörungen hinweisen, welche den Strompreis nachhaltig ansteigen lassen können. Wir warnen allerdings ausdrücklich davor, dass auch bei Umsetzung der nachfolgenden Transparenzverbesserungen die grundsätzliche Problematik einer marktverzerrenden Wirkung der Limitierungen nicht beseitigt werden kann. Eine Verlängerung der Limitierung darf keinesfalls ein Dauerzustand werden: Je länger die Limitierungsregeln bestehen bleiben, desto größer wird das Problem, weil die Investitionslücke immer mehr zunimmt.

a) An welche Voraussetzungen sollte die Limitierung geknüpft werden (z.B. derzeitige 60-60-Regelung und/oder Aufruf zur 2. Auktion)?

Wir empfehlen den Aufruf zu einer 2. Auktion an der Spotbörse als einziges Kriterium für die Zulässigkeit von Preislimits. Wenn die ÜNB nur dann die zu veräußernden Mengen im Preis limitieren dürfen, wird die Transparenz verbessert. Eine "simple" Fortsetzung der derzeitigen

60-60-Regelung mit der Stundenlimitierung lehnen wir ab, weil die Voraussetzungen weder sachgerecht noch für den Markt nachvollziehbar sind.

b) Innerhalb welchen Rahmens sollte sich das Preislimit bewegen?

Die Anknüpfung der Limitierbarkeit an den zweiten Aufruf führt dazu, dass die Limitierung erst ab der seitens der Börse festgelegten Preisgrenze (derzeit minus 150 EUR/MWh) gesetzt werden kann. Die Regelung sollte klarstellen, dass eine Limitierung in diesem Fall nur dann erfolgen darf, wenn der ÜNB sicherstellen und ex-post nachweisen kann, dass die Vermarktung auf anderem Wege in jedem Fall tatsächlich kostengünstiger erfolgen kann. Über ihre Kalkulation und die Kosten der alternativen Vermarktungswege sollten die ÜNB einen Bericht erstellen und veröffentlichen.

c) Wie transparent sollte eine Limitierung erfolgen (z.B. Vorab-Bekanntgabe einer Limitierung bzw. der limitierten Menge oder Bekanntgabe des Rahmens der Limitierung)?

Der Markt wird seiner Aufgabe, eine effiziente Lösung für überschüssige Strommengen zu finden, umso besser gerecht werden, je mehr Informationen zu Menge und Preis zur Verfügung stehen.

Transparenz ist ein Hauptfortschritt des neuen Wälzungsverfahrens; dieser Fortschritt würde durch intransparente Limitierungen konterkariert. Die Verordnung EG/714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel („StromhandelsVO 2009“) stellt zusätzliche Informations- und Veröffentlichungspflichten für die ÜNB gegenüber den Marktteilnehmern auf. Hieraus folgt, dass die ÜNB diese zusätzlichen Informationspflichten auch im Zusammenhang mit der Ausübung von Maßnahmen nach § 8 AusglMechAV erfüllen müssen. Dem werden insbesondere die Regelungen in § 8 Abs. 4 AusglMechAV, die Informations- und Anzeigepflichten nur gegenüber der BNetzA enthalten, nicht gerecht.

1. Sobald der ÜNB Limits anwendet, sollte die preislimitierte Menge veröffentlicht werden. Eine Geheimhaltung des Limits und laufende Änderungen werden nicht dazu führen, dass die Netzbetreiber für die EEG-Umlage günstigere Preise erzielen. Im Gegenteil: die mit intransparenten Limits verbundenen Unsicherheiten über die am Markt angebotenen Mengen werden größer. Dies hat die Folge, dass sich Marktteilnehmer in Zeiten von Starkwind und Lastschwäche vom Spotmarkt zurückziehen. Wer am Markt bleibt, muss eine zusätzliche Risikoprämie in seine Gebote einrechnen.
2. Die Veröffentlichung der erwarteten EEG Mengen muss vor D-1-Börsenschluss zum gleichen Zeitpunkt wie die Veröffentlichung der konventionellen Kraftwerksdaten erfolgen. Entsprechende Informationen über zu erwartende hohe Wind- und Solareinspeisung am Folgetag sind wesentlicher Anreiz für den flexibleren Einsatz konventioneller Kraftwerke. Im Rahmen der derzeitigen Veröffentlichungspraxis

werden Erzeugungsanlagen ungleich behandelt, da konventionelle Kraftwerksbetreiber gesetzlich verpflichtet sind, die Verfügbarkeit Ihrer Anlagen mit mehr als 100 MW installierter Leistung ex-ante zu veröffentlichen. Diese von den Kraftbetreibern praktizierten Veröffentlichungen haben nachweislich nicht zu Spekulationen gegen die Erzeuger geführt.

3. Die erwarteten, stündlich im Intraday-Markt zu veräußernden EEG-Mengen sind spätestens am Vortag um 18:00 Uhr zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung fördert die Liquidität. Zum einen erlaubt sie kleineren Erzeugern ohne 24h-Schicht eine Teilnahme am Intraday-Markt. Zum anderen können Anlagen, die sich nicht am Netz befinden, in Erwartung entsprechender Intraday-Nachfrage bereits für einen möglichen Einsatz vorgewärmt werden.

3. Vor- und Nachteile einer schlichten Verlängerung der Regelung nach § 8 AusglMechAV

Eine schlichte Verlängerung des § 8 AusglMechAV ist aus Handelssicht keine gangbare Option, weil das Verfahren (insbesondere die 60-60-Regel) weder sach- noch marktgerecht ist. Zudem fehlt es an Transparenz. Deswegen sind die oben vorgeschlagenen Verfahrensänderungen bei der Limitierung notwendig, sofern sich die Bundesnetzagentur nicht für eine Aufhebung der Regelung entscheiden kann.

Zudem sollte die Möglichkeit bilateraler Vereinbarungen nach Abs. 4 abgeschafft werden, da diese Kapazitätsbeschaffung ohne Durchführung von Ausschreibungen intransparent ist. Dies ist unzulässig: Die ÜNB haben die Energie, die sie zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven zur Ausregelung des Netzes benötigen, nach transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren zu beschaffen (Ausschreibungsgebot, vgl. rechtliches Kurzgutachten der Kanzlei Linklaters). Diese Vorgaben sind auch im Rahmen von Maßnahmen nach § 8 AusglMechAV und insbesondere beim Abschluss von Verträgen nach § 8 Abs. 4 AusglMechAV zu wahren.

Da die Regelungen des § 8 AusglMechAV gegen das Ausschreibungsgebot verstoßen, empfehlen wir eine Integration der notwendigen Reserve in den Regelenergiemarkt. Vereinfachung und Liquiditätssteigerung erfolgen durch die Zusammenlegung zu einem einzigen bundesweiten Regelenergiemarkt, der nach wie vor weiter optimiert und wettbewerbsfreundlicher ausgestaltet werden sollte (vgl. EFET-Stellungnahme im aktuellen Konsultationsverfahren zu Regelenergie).

Zusätzlicher Transparenz bedarf es, wenn Netzbetreiber nach Greifen des Limits außerhalb des Day-Ahead-Marktes veräußern. Die Netzbetreiber müssen verpflichtet werden offenzulegen, mit welchen Maßnahmen und zu welchen Kosten sie Strom stattdessen veräußern. Es muss sichergestellt werden, dass hier keine zusätzlichen Aufwendungen für die EEG-Umlage entstehen. Informationen über Mengen, die vom ÜNB zum Ausgleich des EEG-Bilanzkreises abgerufen werden, müssen automatisiert, zeitgleich und transparent veröffentlicht gestellt werden.

EFET Deutschland sind keine Vorteile einer Verlängerung des § 8 AusglMechAV ersichtlich. Die Nachteile einer Verlängerung sind jedoch evident:

- Das Marktgeschehen würde unter der erheblichen Intransparenz leiden.
- Preissignale für die zukünftige Kraftwerks-/Netzplanung und für den Handel fehlen, da erhebliche Strommengen intransparent "vom Markt" genommen werden. Die Weiterentwicklung der Marktliberalisierung wird verhindert, da erhebliche Strommengen am Day-Ahead-Markt (Spotmarkt = Leitindex) vorbei vermarktet werden. Neben den finanziell und geographisch notwendigen Preissignalen liefert der Spotmarkt wichtige Preisinformation für den Terminmarkt, der der längerfristigen Portfoliooptimierung dient.
- Langfristige Anreize für Investitionen in Flexibilität konventioneller Kraftwerke und für "smarte" Technologien (Demand-Side-Management, Smart Grids, Speichertechnologien etc.) werden verhindert.
- Reservemengen sollten nicht auf Basis bilateraler Vereinbarungen bezogen werden, sondern über ein transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren.

Berlin, den 16.08.2010



Susanne Dornick

Stellvertretende Leiterin der EFET Deutschland Task Force Electricity